

SLAPPs und SLAPP-Back

Einschüchterungsklagen im grundrechtlichen Spannungsfeld

Maximilian Blaßnig / Paul Hahnenkamp

1. Strategic Lawsuits Against Public Participation (SLAPPs)

In Österreich ist spätestens seit diesem Jahr das Bewusstsein für ein Instrument entstanden, das gezielt zur Einschränkung demokratischer Öffentlichkeit eingesetzt wird: sog SLAPPs, *Strategic Lawsuits Against Public Participation*¹, oder auf Deutsch: Einschüchterungsklagen.² Die Kläger:innen, oft ökonomisch mächtige Private, staatliche Stellen oder der staatlichen Sphäre nahestehende Akteur:innen, verfolgen Strategien („*Strategic*“), die an primären Bedürfnissen nach Rechtsschutz vorbeigehen.³ Die Klagen wollen nicht unbedingt gewonnen werden; in vielen Fällen ist das Vorbringen nur schwach begründet. Im Vordergrund steht das Ziel, die Berichterstattung zu einem konkreten Thema oder einer Person zu unterbinden und öffentliche Stimmen verstummen zu lassen – die der Beklagten und über die abschreckende Wirkung, den sog *chilling effect*, auch die einer breiteren Öffentlichkeit.⁴ Selbst wenn die Beklagten über hohe Chancen zu obsiegen verfügen, können Kostenrisiko und die jedenfalls durch einen Prozess beanspruchten zeitlichen Ressourcen zur Zurückhaltung im öffentlichen Diskurs drängen.⁵ Dieser Effekt wird durch die meist ungleichen finanziellen Möglichkeiten für die Bestellung einer adäquaten Rechtsvertretung zwischen Klagenden und Beklagten verstärkt. Neben der Abschreckung verfolgen SLAPPs eine zweite Strategie: Der Diskurs wird der politischen Sphäre entzogen und einer rechtlichen zugeführt. Die politisch *Anklagenden* werden im Gerichtssaal zu Beklagten, sie gelangen in eine tendenziell nachteiligere Position, während das Vorbringen der Kläger:innen

1 Vgl *Pring*, SLAPPs: Strategic Lawsuits against Public Participation, *Pace Environmental Law Review* 1989, 3; *Canan*, The SLAPP from a Sociological Perspective, *Pace Environmental Law Review* 1989, 23; *Pring/Canan*, SLAPPs. Getting Sued for Speaking Out (1996).

Die Bezeichnung wurde in den USA in den 1980er- und 1990er-Jahren geprägt. Dort ist das Phänomen bereits seit mehreren Jahrzehnten Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen und wurde auf der Ebene der bundesstaatlichen Gesetzgebung auch rechtspolitisch aufgegriffen. Für einen Überblick über die Anti-SLAPP-Gesetzgebung der US-Bundesstaaten vgl auch *Borg-Barthel/Lobina/Zabrocka*, The Use of SLAPPs to Silence Journalists, NGOs and Civil Society, European Parliament's Committee on Legal Affairs Juni 2021, [www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694782/IPOL_STU\(2021\)694782_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694782/IPOL_STU(2021)694782_EN.pdf) (30.9.2021) 15 f.

2 *Brunner*, Geklagt, um zu schweigen, *Falter* 30.6.2021, 22.

3 Vgl *Post*, Understanding the First Amendment, *Washington Law Review* 2012, 549 (549 f).

4 Vgl *Johnson/Duran*, A View from the First Amendment Trenches: Washington State's New Protections for Public Discourse and Democracy, *Washington Law Review* 2012, 495 (496 f).

5 Vgl *Post*, *Washington Law Review* 2012, 550.

tonangebend in den Mittelpunkt rückt.⁶ Die Klagen („*Lawsuits*“) sind in der Regel zivilrechtlicher Art und begehren meist Unterlassung und/oder Schadenersatz.⁷ In Österreich kommen zB auf § 1330 ABGB⁸ gestützte zivilrechtliche Klagen oder eine Anklage aufgrund der Privatanklagedelikte wie §§ 111 und 115 StGB⁹ oder § 6 Mediengesetz¹⁰ in Betracht. Auf der Beklagenseite stehen in den häufigsten Fällen Journalist:innen, unabhängige Medien oder NGOs („*Against Public Participation*“).¹¹ In Österreich werden SLAPPs erst seit kurzem, insbesondere seit einer Klage der OMV gegen das Magazin *Dossier* im Jahr 2021 breiter problematisiert.¹² In anderen EU-Mitgliedsstaaten und auf europäischer Ebene wird darüber bereits seit einigen Jahren debattiert; insb seit Herbst 2017, als Folge des Mordes an der maltesischen Journalistin *Daphne Caruana Galizia*, die sich zum Zeitpunkt ihres Todes über 40 Klagen gegenüber sah.¹³

2. Verortung in einem grundrechtlichen Spannungsfeld

Die Debatte findet in einem grundrechtlichen Spannungsfeld statt, das sich beispielhaft anhand der Rsp des EGMR nachzeichnen lässt. Journalist:innen und Medien¹⁴, NGOs¹⁵, aber auch einzelne Social-Media-Nutzer:innen¹⁶ werden in rechtsstaatlichen Demokratien wichtige Aufgaben zugeschrieben: Sie schaffen einen Raum für gesellschaftlichen Diskurs und übernehmen als *public watchdog* eine demokratische Kontrollfunktion.¹⁷ SLAPPs trachten danach, die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erschweren. Dadurch werden Fragen der Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) aufgeworfen. Aus einer klassisch abwehrrechtlichen Perspektive kann ein Grundrechtseingriff jedenfalls in der klagsstattgebenden gerichtlichen Entscheidung¹⁸ ausgemacht werden.¹⁹ Insofern liegt es an den

6 Vgl *Anthony*, Quantum of strategic litigation – quashing public participation, *Australian Journal of Human Rights* 2009, 14/2, 1 (3).

7 Vgl *Pring*, *Pace Environmental Law Review* 1989, 8.

8 JGS 1811/946 idF BGBl I 2021/175.

9 BGBl 1974/60 idF BGBl I 2021/159.

10 Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien BGBl 1981/314 idF BGBl I 2020/148.

11 Vgl *Borg-Barthel/Lobinal/Zabrocka*, SLAPPs, *European Parliament's Committee on Legal Affairs*, 7.

12 Vgl *Brunner*, *Falter v* 30.6.2021, 22 f; vgl etwa auch *Melichar/Nikbaksh*, *Frage nach möglichem ÖVP-Deal*. *Novomatic klagt*, *profil.at* 3.10.2020, www.profil.at/wirtschaft/frage-nach-moeglichem-oevp-deal-novomatic-klagt/401052520 (5.10.2021).

13 *Phillips*, *How the free press worldwide is under threat*, *The Guardian* 28.5.2020, www.theguardian.com/media/2020/may/28/how-the-free-press-worldwide-is-under-threat (30.9.2021).

14 Vgl etwa EGMR 26.4.1979, 6538/74, *Sunday Times/Vereinigtes Königreich*, Rn 65; EGMR 8.7.1986, 9815/82, *Lingens/Österreich*, Rn 41 f; EGMR 26.11.1991, 13585/88, *Observer und Guardian/Vereinigtes Königreich*, Rn 59; EGMR 23.9.1994, 15890/89, *Jersild/Dänemark*, Rn 31.

15 Vgl EGMR 22.4.2013, 48876/08, *Animal Defenders International/Vereinigtes Königreich*, Rn 103.

16 Vgl EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság/Ungarn*, Rn 168.

17 Vgl *Berka/Binder/Kneibls*, *Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich*² (2019) 669.

18 Vgl EGMR 23.10.2012, 19127/06, *Jucha und Zak/Polen*, Rn 34. Vgl auch *Cornils in Gersdorff/Paal*, *BeckOK Informations- und Medienrecht* (Stand 2/2021) Art 10 EMRK Rn 35.

19 Vom „klassischen“ Eingriffsbegriff abgehend ist darüber nachzudenken, ob in Fällen von Einschüchterungsklagen, in denen Beklagte bereits ab Streitanhängigkeit mit einer besonders ressourcenintensiven Prozessführung konfrontiert sind, nicht bereits die gerichtliche Zustellung der Klage im Schutzbereich der Meinungsfreiheit wirkt und der

Gerichten, den Schutz der Meinungsfreiheit im Blick zu behalten, wenn sie einen Ausgleich mit den Rechten anderer iSd Art 10 Abs 2 EMRK suchen.²⁰

Um dem eigentlichen strategischen Ziel von SLAPPs – der Einschüchterung – zuvorzukommen, sind gesetzgeberische Ableitungen aus den grundrechtlichen Gewährleistungspflichten anzudenken. SLAPPs drohen nicht nur die Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten, sondern infolge des beschriebenen *chilling effect*²¹ auch die in der Meinungsfreiheit enthaltene Medienvielfalt zu beeinträchtigen. Der EGMR sieht im Staat den „*ultimate guarantor*“ der Medienvielfalt.²² In gewissen Situationen kann die Meinungsfreiheit auch ein aktives Tätigwerden des Staates erfordern, um die Medienvielfalt zu schützen.²³ Es wäre an Anti-SLAPP-Gesetze nach dem Vorbild der US-Bundesstaaten zu denken. Sie sehen etwa Möglichkeiten zur frühzeitigen Zurückweisung und Entschädigungszahlungen an die Betroffenen vor. So hat sich in Kalifornien aufgrund der wohl weitreichendsten Anti-SLAPP-Gesetzgebung bereits Case Law etabliert, das bei möglichen Einschüchterungsklagen neben potenziellen Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit der Beklagten auch die Erfolgsaussichten der Klage bei der Zulassung mitberücksichtigt.²⁴

Gleichzeitig steht der Schutz der Meinungsfreiheit und der darin enthaltenen Medienvielfalt in einem Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten. Dabei wird klassischerweise an den aus Art 8 EMRK fließenden Persönlichkeitsschutz gedacht.²⁵ Nicht nur Gerichte haben einen Ausgleich zwischen den konfligierenden Grundrechten zu finden, sondern auch legislative Maßnahmen in Wahrnehmung der angesprochenen Gewährleistungspflicht.²⁶ Daneben besteht eine weitere Spannung zum Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art 6 EMRK): Soll SLAPPs durch strengere Zulässigkeitsanforderungen vorgebeugt werden, ist darin zwar ein legitimes Ziel einer Beschränkung zu erkennen.²⁷ Die Hürden müssen aber auch verhältnismäßig sein und dürfen das Recht nicht im Kern aushöhlen.²⁸ Art 6 EMRK entfaltet zugleich eine Schutzwirkung in die entgegengesetzte

Grundrechtseingriff damit bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt. Vgl dahingehend EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 85. Zur Diskussion über die Erweiterung des „klassischen“ Eingriffsbegriffs vgl *Berka/Binder/Kneibs*, Grundrechte 181-183.

20 Vgl *Berka/Binder/Kneibs*, Grundrechte 686 ff.

21 Vgl auch EGMR 15.6.2017, 28199/15, *Independent Newspapers/Irland*, Rn 85: „As a matter of principle, unpredictably large damages’ awards in libel cases are considered capable of having such an effect and therefore require the most careful scrutiny.“

22 EGMR 24.11.1993, 13914/88 ua, *Informationsverein Lentia ua/Österreich*, Rn 38.

23 Vgl EGMR 15.6.2017, 28199/15, *Independent Newspapers/Irland*, Rn 105, wonach Regelungen erforderlich sind, die unverhältnismäßigen Ersatzpflichten im „Beleidigungsrecht“ vorbeugen.

24 Vgl *Borg-Barthel/Lobinal/Zabrocka*, SLAPPs, European Parliament’s Committee on Legal Affairs, 15 f.

25 Vgl *Voorhoof*, Freedom of Expression versus Privacy and the Right to Reputation. How to Preserve Public Interest Journalism, in *Smet/Brems*, When Human Rights Clash at the European Court of Human Rights: Conflict or Harmony? (2017) 148.

26 Zu den Kriterien dieses Ausgleichs vgl *Berka/Binder/Kneibs*, Grundrechte 688 ff.

27 Zum Schutz vor missbräuchlicher Klagsführung als legitimes Ziel vgl EGMR 28.5.1985, 8225/78, *Ashingdanel/Vereinigtes Königreich*, Rn 58.

28 EGMR 15.11.2007, 72118/01, *Khamidov/Russland*, Rn 155.

Richtung: Paradigmatisch ist die Entscheidung *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*²⁹ (auch: „*McLibel case*“), der ein jahrelanges Verfahren vorausgegangen war, das ein global agierender Fast-Food-Konzern wegen angeblicher Ehrbeleidigung gegen zwei Aktivist:innen führte. Dass den Beklagten keine Verfahrenshilfe gewährt wurde, wertete der EGMR als Verletzung des Grundsatzes auf Waffengleichheit. Zwar muss der Staat keine vollständige Gleichheit zwischen den Parteien herstellen, es muss aber sichergestellt sein, dass beide Seiten in der Lage sind, ihren Fall ohne „übermäßige Benachteiligung“ zu vertreten.³⁰ Eine solche erachtete der Gerichtshof angesichts der eklatanten Ungleichheit, der langen Verfahrensdauer und der Komplexität des Falles für gegeben.³¹ An dieser Stelle schließt sich der Kreis: Auch multinationale Konzerne dürfen sich gegen Ehrbeleidigungen wehren, doch ist der Eingriff in Art 10 EMRK nur dann verhältnismäßig, wenn Maßnahmen getroffen werden, um ein faires Verfahren und Waffengleichheit sicherzustellen.³² Aus Art 6 und Art 10 EMRK lassen sich verzahnte grundrechtliche Garantien und Verpflichtungen zum Schutz der öffentlichen Debatte entnehmen.

3. Aussicht

Das österreichische Zivilprozessrecht sieht im erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich keine Prüfung eines allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses bei Klageeinbringung vor, die über Fragen der materiellen Rechtskraft, der bereits erfolgten Streitanhängigkeit oder der Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht hinausgeht.³³ Selbst bei aussichtsloser oder mutwilliger Prozessführung soll die Entscheidung nicht bereits als Vorfrage abgehandelt werden.³⁴ Allerdings sieht § 408 ZPO einen Schadenersatzanspruch wegen mutwilliger Prozessführung vor, der jedoch nichts am Bestand des eigentlichen Verfahrens ändert³⁵ – und einen ökonomisch überlegenen Gegner auch nicht allzu sehr abschreckt. Vor dem Hintergrund des skizzierten grundrechtlichen Spannungsfeldes wäre nun für Österreich auszuloten, inwiefern die bestehenden verfahrensrechtlichen Gesetze den grundrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden und welcher ergänzenden Regelungen es gegenüber Einschüchterungsklagen bedarf. Außerdem sind die schon weiter vorangeschrittenen Entwicklungen im Europäischen Parlament zu verfolgen und einzuordnen: Die derzeitigen Pläne sehen ua eine Verpflichtung für Kläger:innen vor, bereits bei der

29 EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*.

30 EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 62, 72.

31 EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 63, 65 f.

32 EGMR 15.2.2005, 68416/01, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Rn 94 f.

33 OGH 15.12.1993, 3 Ob 505/94; *Konecny in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze³ Einleitung Rz 175 ff (Stand 30.11.2013, rdb.at).

34 *Konecny in Fasching/Konecny*³ Einleitung Rz 181 f; vgl aber die Abweisung von Verfahrenshilfe in §§ 63 ff Zivilprozessordnung (ZPO, RGBl 1895/133 idF BGBl I 2020/148) bei offenbar mutwilliger oder aussichtsloser Rechtsverfolgung.

35 Vgl *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 408 ZPO (Stand 1.9.2018, rdb.at); vgl *Geroldinger*, Der mutwillige Rechtsstreit. Schadenersatzansprüche der Parteien wegen materiell rechtswidriger Prozessführung (2021).

Einbringung nachzuweisen, dass ihre Klage nicht missbräuchlich ist.³⁶ Schließlich bedarf es einer Ausweitung und Vertiefung der öffentlichen Auseinandersetzung, auch unter Beteiligung einer juristischen Fachöffentlichkeit.³⁷ Einen legitimen Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit und Medienvielfalt, Persönlichkeitsschutz und Zugang zum Recht zu finden, ist kein leichtes Unterfangen. Die zunehmende Übersetzung von politisch-ökonomischer Macht in Rechtsklagen zur Einschränkung von Öffentlichkeit wird eine demokratische und vielfältige Zivilgesellschaft jedoch nicht tatenlos hinnehmen können.

Mag. Maximilian Blaßnig BA und Dr. Paul Hahnenkamp BA sind Mitherausgeber des *juridikum*;
maximilian.blassnig@univie.ac.at, paul.hahnenkamp@univie.ac.at

36 Vgl. Europäisches Parlament (EP), Entschließung v. 3.5.2018 zu der Freiheit und Pluralismus der Medien in der Europäischen Union, P8_TA(2018)0204, Rn. 20, mit der die Kommission aufgefordert wird, eine RL zum Schutz unabhängiger Medien vor SLAPPs vorzuschlagen. Vgl. außerdem EP, Entschließung v. 25. November 2020 zu der Stärkung der Medienfreiheit: Schutz von Journalisten in Europa, Hetze, Desinformation und die Rolle von Plattformen, P9_TA(2020)0320, mit dem Hinweis auf die Problematik von SLAPPs. Der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) haben am 14.6.2021 einen Entwurf für einen Antrag für eine weitere Resolution des EP (2021/2036(INI)) veröffentlicht, mit dem die Kommission erneut dazu aufgefordert werden soll, einen RL-Entwurf vorzuschlagen. Außerdem sollen die Brüssel Ia-VO (VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 2012/351, 1) und die Rom II-VO (VO (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl L 2007/199, 40) überarbeitet werden, um *libel tourism* bzw. *forum shopping* zu erschweren. Im Europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)790, 17 ff.) hat die Kommission angekündigt, eine entsprechende Initiative noch 2021 vorlegen zu wollen.

37 Vgl. *Brunner*, Falter v. 30.6.2021, 23, wonach die OMV durch die öffentliche Reaktion auf die Klage gegen *Dossier* zur Klagsrücknahme bewegt wurde.